

3889/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Partik - Pablé und Dr. Ofner, haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend strafrechtliche Überprüfung der seltsamen Vorgänge rund um die Nachbesetzung der Leitung des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Welche Ermittlungsschritte wurden von der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem angeblichen Amtsmißbrauch bei der Nachbesetzung der Leitung des Kriminalbeamteninspektorates bei der Bundespolizeidirektion Linz gesetzt?
2. Ist es richtig, daß die Strafanzeige bereits zurückgelegt wurde? Wenn ja, aus welchen Gründen ist dies erfolgt?
3. Wie lauten die diesbezüglichen Berichte der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft?
4. Wurden in dieser Strafsache irgendwelche Weisungen erteilt? Wenn ja, wie lauten sie?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Am 2.5.1997 ging bei der Staatsanwaltschaft Linz eine anonyme Anzeige über den in der Anfrage angesprochenen Besetzungsvorgang ein, in der zwei an diesem Vorgang mitwirkende Beamte des Amtsmissbrauchs verdächtigt wurden. Dieser Besetzungsvorgang war bereits zuvor Gegenstand der an den Herrn Bundesminister für Inneres gerichteten parlamentarischen Anfragen, ZI. 1389/J-NR/1996 und ZI. 17071J-NR/1996, gewesen. Aus Anlaß dieser Anfragen hatte das Bundesministerium für Inneres die Ausschreibung, die Bewerbung und den Besetzungsvorgang überprüft und auf Basis dieser Prüfung in jeder Hinsicht für korrekt befunden. Die Staatsanwaltschaft Linz führte aufgrund der anonymen Anzeige Erhebungen beim Bundesministerium für Inneres durch und erlangte dadurch Kenntnis vom Ergebnis der dort angestellten Überprüfung des in der Anzeige angeführten Geschehens. Gestützt auf diese Information legte die Staatsanwaltschaft Linz am 6.5.1997 die Anzeige mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Tatverantwortlichkeit nach § 302 StGB zurück. Für diese Vorgangsweise war - neben dem Erhebungsstand im Faktischen - auch die rechtliche Überlegung maßgebend, daß das Ausschreibungsgesetz 1989 dem Bewerber keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion gibt und dieser auch keine Parteistellung hat (§15 leg. cit.).

Zu 3:

In ihrem an die Oberstaatsanwaltschaft Linz erstatteten Bericht vom 6. Mai 1997 stellte die Staatsanwaltschaft Linz den in der anonymen Anzeige gegen die zwei Beamten erhobenen Vorwurf des Mißbrauchs der Amtsgewalt sowie die darüber gepflogenen Erhebungen und deren Ergebnis dar, erläuterte ihre rechtlichen Erwägungen und berichtete über die Zurücklegung der Anzeige nach § 90 Abs. 1 StPO. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm diesen Bericht zum Tagebuch; eine Berichterstattung der Oberstaatsanwaltschaft Linz an das Bundesministerium für Justiz erfolgte damals - also im Mai 1997 - nicht, weil in der Angelegenheit kein Fall des § 8 Abs. 1 StAG gesehen wurde. Aus Anlaß der nunmehrigen Anfrage legte die Ober -

staatsanwaltschaft Linz sodann den seinerzeitigen Bericht der Staatsanwaltschaft Linz ohne eigene Stellungnahme dem Bundesministerium für Justiz vor.

Zu 4:

In dieser Strafsache wurden keine Weisungen erteilt.